



## Beschlussvorlage Nr. B-182/2022

**Einreicher:**

Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**

Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.09.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich			

*Ralph Burghart*

Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat wählt und entsendet widerruflich die u. g. Person in den Aufsichtsrat der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)

Verwaltungsvertreter	Herrn Knut Kunze (Bürgermeister)
----------------------	-------------------------------------

**Begründung:**1. Aufsichtsrat der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)

Die Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Chemnitz.

Herr Bürgermeister Miko Runkel war stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG). Zum 31.07.2022 ist Herr Runkel aus der Stadtverwaltung Chemnitz ausgeschieden. Nach § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der GGG endete damit auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Eine formale Abberufung von Herrn Miko Runkel aus dem Aufsichtsrat der GGG ist daher nicht notwendig.

Der Aufsichtsrat der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt 12 Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften und der bisherigen Handhabung ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **zwei Vertreter der Verwaltung**
- **zehn weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Nach § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO ist der **Oberbürgermeister oder** ein von ihm benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen.

Mit dem Ausscheiden von Herrn Miko Runkel als Bürgermeister zum 31.07.2022 und der Neuwahl von Herrn Knut Kunze zum Bürgermeister wird vorgeschlagen, als Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Knut Kunze widerruflich in den Aufsichtsrat der GGG zu wählen und zu entsenden.  
*tabellarische Übersicht (alt/neu)*

	<u>Bisherige Besetzung</u>	<u>Veränderung</u>
Verwaltungsvertreter/in	Herr Miko Runkel (Bürgermeister)	<b>Herr Knut Kunze (Bürgermeister)</b>
Verwaltungsvertreter/in	Herr Michael Stötzer (Bürgermeister)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Frau Jutta Verena Neugebauer-Zeidler (CDU-Ratsfraktion)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Falk Ulbrich (CDU-Ratsfraktion)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Klaus Bartl (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Dietmar Berger (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Toni Rotter (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNID 90/DIE GRÜNEN)	- unverändert -

Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Sascha Thümmler (benannt von Fraktions-gemein- schaft BÜNDNID 90/DIE GRÜ- NEN)	- <i>unverändert</i> -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Falk Müller (AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz)	- <i>unverändert</i> -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Jörg Vieweg (SPD-Fraktion)	- <i>unverändert</i> -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Jan Weinhold (benannt von der Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen)	- <i>unverändert</i> -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Gordon Tillmann (FDP-Fraktion)	- <i>unverändert</i> -

## 2. Bestellung

Gemäß Gesellschaftsvertrag der GGG ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Entsendung bzw. Neuwahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Nachbesetzung hat keinen Einfluss auf das Stärkeverhältnis der Fraktionen der jeweiligen Aufsichtsräte.

Daher wird in Analogie zum bereits praktizierten Vorgehen bei Nachbestellungen von Aufsichtsräten städtischer Unternehmen vorgeschlagen nur jeweils den/die Verwaltungsvertreter/in neu zu bestellen.

Die Vertreter/in der Verwaltung wird jeweils durch Mehrheitswahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt.